

Unternehmereigenschaft Bruchteilsgemeinschaften

von

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 9.4.2026 III C 2 - S 7104/00030/006/041
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 2 UStG
Streitfrage:	Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer i. S. der Umsatzsteuer?

Der V. Senat des BFH hat in mehreren Urteilen¹ entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft mangels Rechtsfähigkeit nicht Unternehmer i. S. der Umsatzsteuer sein könne. Der Gesetzgeber hat durch eine Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UStG i. R. des JStG 2022² versucht, dieser Rechtsentwicklung entgegenzutreten.

Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer?

Praxishinweis
Der V. Senat ³ sieht durch das JStG 2022 die Problematik nicht beseitigt und ist weiterhin der Auffassung, dass nicht rechtsfähige Vereinigungen keine Unternehmer sein können. Kritisch ist dies aus Sicht der Praxis vor allem deshalb, weil der XI. Senat (zumindest implizit) eine andere Auffassung vertritt ⁴ . Dem praktischen Rechtsanwender ist nicht geholfen, wenn selbst innerhalb der Rechtsprechung keine Einigkeit besteht.

Uneinigkeit innerhalb des BFH

Mit ihrem jüngsten Schreiben, welches ab 1.1.2023 Anwendung findet, versucht die Finanzverwaltung für die Praxis Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Demnach stellt die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG klar, dass die Unternehmereigenschaft unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften und Gesellschaften sein, wenn die Voraussetzungen des § 2 UStG vorliegen. Hiervon sind u. a. Bruchteilsgemeinschaften und British Limiteds erfasst. Vermietet z. B. eine Bruchteilsgemeinschaft ein Grundstück, ist diese Bruchteilsgemeinschaft demnach selbst Unternehmer, nicht die einzelnen Gemeinschaftler⁵. Hierzu wird Abschn. 2.1 Abs. 2a UStAE umfassend geändert.

Verwaltung positioniert sich klar

Praxishinweis
Für die Praxis bedeutet das: Gehen Sie davon aus, dass Bruchteilsgemeinschaften selbst Unternehmer sein können. Über § 176 AO herrscht insoweit Vertrauensschutz für diese Handhabung auch vor dem

Was soll in der Praxis getan werden?

¹ BFH, Urteile v. 22.11.2018 V R 65/17, xxx; v. 7.5.2020 V R 1/18, xxx.

² BGBl. 2022 I S. 2294.

³ BFH, Beschluss v. 28.8.2023 V B 44/22, BFH/NV 2023 S. 1388.

⁴ BFH, Urteile v. 8.10.2008 XI R 58/07, BStBl 2009 II S. 394; v. 5.6.2014 XI R 44/12, BStBl 2016 II S. 187.

⁵ Diese können aber durch eigene Tätigkeiten selbst zu Unternehmern werden.

1.1.2023.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de